

tionierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält

8. Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Absätzen 1 und 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse können entzogen werden.“

Hinweis: In Abs. 1 wurde als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. Ziff. 28 des Gesetzes vom 19. 12. 1974 zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591) die Haftstrafe neu aufgenommen.

40.

Der Elfte Abschnitt des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 34 Ordnungswidrigkeiten¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, labgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt

b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister einge-

tragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt

c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt

d) Arzneimittelwerbung oder Arznelmitteleinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt

e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben und anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen, bei Zuwiderhandlungen im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den Leitern der für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Straftaten

§ 35

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Be-